



# West-Preussischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.  
Der Pränumerationspreis ist 20 *Gr.* für das Jahr.

Stück 22.

Kamieniek, den 2. Juni

1853.

**N. 74.** Es kommen noch sehr häufig Personen im Correctionshause zu Schweidnitz in einem unreinen Zustande an, welcher beweist, daß die nöthige Aufmerksamkeit auf die Untersuchung des Zustandes der Transportaten und auf die Reinlichkeit der Transportgefängnisse nicht überall verwendet wird.

Wir müssen daher die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 23. April 1840 (N. d. J. VI 986<sup>c</sup>.) und der Amtsblatt-Verordnung vom 15. April 1850 (S. 131) mit dem Bedeuten in Erinnerung bringen, daß Zuwiderhandlungen, sie mögen nun in der Absendung oder in der Weiterbeförderung von Transportaten im unreinen Zustande, in Vernachlässigung der Aufsicht über die Gefängnisse oder worin sonst bestehen, mit Ordnungsstrafe und eventuellem Erfasse der Kosten, welche die nachträgliche Reinigung der Transportaten in dem Correctionshause oder der nächstfolgenden Transportstation veranlaßt, unnachsichtlich werden geahndet werden.

Die königlichen Landraths-Aemter haben die ländlichen Orts-Polizei-Behörden hiernach zu instruiren.

Dypeln, den 23. April 1853.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

Vorstehende Verfügung mache ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur genauen Beachtung hiermit bekannt.

Die Amtsblattverordnung der Königl. Regierung vom 15. April 1850 lasse ich unten nachfolgen.

Kamieniek, den 10. Mai 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Es gehen von den Directionen der Straf-Anstalt zu Brieg und des Correctionshauses zu Schweidnitz wiederholte Beschwerden darüber ein, daß Sträflinge und Corrigenden im unreinen Zustande und voll Ungeziefer dorthin abgeliefert werden. Wir sehen uns daher genöthigt,



die Bestimmung der Amtsblatt-Verordnung vom 22. Juli 1843, sowie der darin allegirten Circular-Verfügungen vom 25. März 1833 und 13. August 1840 den Behörden, namentlich hinsichtlich folgender Punkte in Erinnerung zu bringen.

Diejenigen Polizei- oder Verwaltungs-Behörden, welche den Transport eines solchen Sträflings oder Corrigenden oder einer andern, überhaupt mittelst Transportes weiter zu befördernden Person einleiten, sind dafür verantwortlich, daß der Transportat vor seiner Absendung und zwar, so weit dies thunlich, unter seiner eigenen Mitwirkung, vollständig gereinigt werde. Sollte ein Transportat dadurch, daß die Gefängnisse einer Zwischenstation im unreinen Zustande sich befinden, oder in Folge der vernachlässigten Aufsicht über ihn, während des Transportes, wieder verunreinigt werden, so wird diejenige Behörde, welche hierbei eine Verschuldung trifft, oder welche den im unreinen Zustande angekommenen Transportaten ungereinigt weiter befördert, nicht nur zum Ersatz der Reinigungskosten angehalten, sondern auch nach Befinden, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 *Thl.* belegt werden.

Sollte es vorkommen, daß einer Polizei- oder Verwaltungsbehörde ein Transportat von einer früheren Station im unreinen Zustand zugeführt wird, so hat erstere dies durch schriftliche oder protocollarische Erklärung des Gefangen-Ausschüßers, sowie durch Vernehmung der Transportaten und der Transporteurs, welche ihn abgeliefert haben, genügend festzustellen, demnächst aber mit der Reinigung sofort vorzugehen und sodann unter Beifügung der Liquidation der Reinigungs-Kosten und des Verhandelten an uns zu berichten.

Den landrätthlichen Behörden wird hierbei aufgegeben, bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen der Gefängnisse, namentlich in den Transport-Stationen, sich davon genau zu überzeugen, daß die nöthigen Anstalten zur Reinigung der Gefangenen und Transportaten in denselben getroffen sind.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir auch darauf aufmerksam machen, daß nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816, Transportaten während des Transportes nicht, wie zuweilen geschieht, in Wirtshäusern, sondern nur in den Gefängnissen, für deren Vorhandenseyn, so wie für deren angemessenen und sicheren Zustand auf jeder Transport-Station gesorgt seyn muß, übernachten sollen.

Wenn unerwartete Umstände die rechtzeitige Erreichung der Transport-Station oder des Transport-Zieles verhindern, so muß der Transportat der Polizei- oder Communal-Obrigkeit des Zwischenortes, in welchem übernachtet wird, überliefert und von dieser für seine Einsperrung in ein sicheres Gefängniß, oder für seine sorgfältige Bewachung während des nächtlichen Aufenthaltes, gesorgt werden.

Die Absendung eines Corrigenden auf Grund der von uns ertheilten Detentions-Ordre darf niemals erfolgen, bevor nicht dessen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit durch ein nach sorgfältiger Prüfung ausgestelltes ärztliches Attest, in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. November 1827, vollständig festgestellt ist.

Doppelu, den 15. April 1853.

## Königliche Regierung.

### №. 75. Anordnung der Impftermine im 1. Impfbzirk.

Den 5. Juni Nachmittags 4 Uhr Impfung in Richtersdorf, woselbst zur Vorimpfung 6—8 gesunde Kinder aus Ostroppa zu erscheinen haben.

Den 12. Juni des Nachmittags 4 Uhr Revision von Richtersdorf in Richtersdorf; Impfung von Ostroppa, Col. Zedlitz und Cherinskowitz in Ostroppa.



Den 18. Juni des Morgens 7 Uhr Revision in Ostroppa von Ostroppa; um 8 Uhr von Col. Zedlitz und Chorinskowiz in Kieferstädtel; Impfung daselbst von Stadt und Schloß Kieferstädtel.

## 2. Impfbezirk.

Den 6. Juni des Morgens 7 Uhr Impfung in Petersdorf von Petersdorf v. W. und st., woselbst aus Zernik 6—8 gesunde Kinder zur Vorimpfung erscheinen.

Den 13. Juni des Morgens 7 Uhr Revision von Petersdorf v. W. und st. in Petersdorf und Impfung daselbst von Col. Neudorf des Morgens 8 Uhr; Impfung von Schalscha, Zernik st. und v. Gr., und Czakanau in Schalscha, woselbst zugleich 6 gesunde Kinder von Ziemienzig erscheinen.

Den 20. Juni des Morgens 7 Uhr Revision von Schalscha, Zernik st. und v. Gr., Czakanau in Schalscha; Impfung 8 Uhr in Ziemienzig von Ziemienzig, Swientoschowiz, Przechlebie und Boiniowiz.

Den 27. Juni des Morgens 7 Uhr Revision in Ziemienzig von Ziemienzig, Swientoschowiz und Przechlebie; 8 Uhr Impfung in Kamieniez von Kamieniez, Lubek, Kigdzlas und Karchowiz; Revision von Boiniowiz.

Den 3. Juli des Morgens 9 Uhr Revision in Kamieniez.

Vorstehende Impftermine theile ich den Ortsvorständen mit der Weisung mit, die betreffenden Eltern von dem Tage und der Stunde des Impftermines zur rechten Zeit zu unterrichten und dafür Sorge tragen, daß die Impflinge pünktlich erscheinen. — Zu dem Impftermine ist der Ortsvorstand (Schulze) oder ein Gerichtsmann selbst mit zu erscheinen verpflichtet, um über etwaige Veränderungen Auskunft geben zu können.

Kamieniez, den 31. Mai 1853.

## Der Königliche Landrath

Graf Strachwiz.

**N<sup>o</sup> 76.** Den Einsassen des Kreises mache ich hierdurch bekannt, daß die öffentlichen Schutzpockenimpfungen im ganzen Kreise bald in vollen Gang gebracht seyn, und daß dieselben daher Gelegenheit haben werden, sich wieder aufs Neue impfen (revacciniren) zu lassen. Gleichzeitig nehme ich Veranlassung dem Publikum die Revaccinationen zu empfehlen, weil in mehreren Ortschaften des Kreises die Blattern, theils ächte, theils und meistens modificirte, ausgebrochen sind, und weil, wenn auch in letzteren nicht die Gefahr fürs Leben und die Entstellung nach sich ziehen wie die ersteren, sie doch eine sehr heftige und mitunter schwere Krankheit bedingen, vor welcher sich Jedermann zu schützen suchen wird, wenn ihm die Mittel dazu geboten werden, und welche um so leichter an Ausbreitung und Bösartigkeit gewinnt, wenn sie auf Constitutionen trifft, welche hinreichende Empfänglichkeit für dieselbe haben. Erfahrungsmäßig steht es aber fest, daß Menschen in dem Alter von 10 — 30 Jahren, am leichtesten von den modificirten Pocken befallen werden, so daß es Anschein hat, als wenn in dieser Lebensperiode die schützende Kraft der Vaccien sich zwar nicht verliere — denn zur Bildung ächter Pocken kommt es nach Impfungen nur sehr selten — aber doch so geschwächt sey, daß sie der Entwicklung der Variotoide Raum gestattet. Das beste und leichteste Mittel nun auch diese von sich fern zu halten, oder im Falle die Ansteckung dennoch haften sollte, sie ganz milde zu machen, ist die wiederholte Impfung der Schutzpocke.



In der Stadt Gleiwitz wird jeden Montag Nachmittags 3 Uhr, in den übrigen Städten und Gemeinden des Kreises an denjenigen Tagen revaccinirt, an welchen die öffentlichen Schutzpockenimpfungen von den Impfarzten ausgeführt werden.

Gleiwitz, den 30. Mai 1853.

Der Königliche Kreisphysikus.  
Dr. Kontny.

---

**N. 77.** Für den Zeitraum pro 1854 bis 1856 sollen neue Speciallisten zur Haussteuer-Veranlagung gefertigt werden. Die Ortsgerichte veranlasse ich daher, diese Listen, sobald ihnen die Druckformulare dazu werden zugegangen seyn, aufzunehmen und, von den Dominiāl-Polizei-Behörden bescheinigt, bis zum 20. Juni d. J. an das Königl. Kreis-Steuer-Amt in Gleiwitz, bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten, zweifach einzureichen.

Bezüglich der Aufstellung der Listen verweise ich auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 27. März 1847 und 8. März 1850 (Kreisblatt pro 1847, Stück 13, N. 56 und pro 1850, Stück 11, N. 39) und bemerken dazu Folgendes:

Den neu anzufertigenden Haussteuer-Veranlagungslisten sind die pro 1851/53 zum Grunde zu legen, dabei aber die in den Jahren 1850, 1851 und 1852 vorgekommenen Veränderungen vollständig zu berücksichtigen. In den neuen Veranlagungs-Listen müssen die Steuerpflichtigen genau in derselben Reihenfolge, wie solche die Veranlagung pro 1851/53 nachweist, aufgeführt, und, wenn an die Stelle eines in der laufenden Veranlagung enthaltenen Steuerpflichtigen ein anderer getreten ist, nicht allein dessen vollständiger, sondern auch der Name des Vorbesizers genannt werden.

Auch die seit der letzten Veranlagung ausgeschiedenen Häusler, deren Häuser abgetragen, abgebrannt, eingefallen zc. und nicht wieder aufgebaut, oder zu Diensthäusern und Auszugshäusern benutzt worden, sind in die neuen Veranlagungslisten aufzunehmen, jedoch ohne Steuerbetrag, gleichwohl aber mit der Bemerkung, in welcher Veränderungs-Nachweisung der Abgang genehmigt worden ist.

Die Besitzer neu erbauter Häuser, welche eine dreijährige Steuerfreiheit genießen, sind am Schluß der Listen, natürlich ohne Steuer, aber mit der Bemerkung nachzuweisen:

in welchem Jahre sie ihr Haus erbaut, und in welchem Monat sie dasselbe bezogen haben.

Kamienitz, den 28. Mai 1853.

Der Königliche Landrath.

Graf Strachwitz.

---

**N. 78.** Für die Gemeinde Deutsch-Zernitz ist ein neues Ortsgericht bestellt worden, und zwar der Ortsrheber Andreas Swientek als Schulze, und der Bauer Thomas Krivalzki, Gärtner Thomas Baron, Häusler Wilhelm Gillner, sowie endlich der Häusler Vincent Klyf als Gerichtsmänner.

Kamienitz, den 23. Mai 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

---